

öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.11.2012

Flurbereinigung Gustorf
Az.: 13 82 2

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 20 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 17.01.2006, 29.04.2010 und am 21.01.2011 erfolgt und öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dem 21. und 22. Änderungsbeschluss vom 17.01.2012 und 17.09.2012 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bedburg

Gemarkung Morken-Harff

Flur 4	Flurstück 140
Flur 5	Flurstück 152
Flur 6	Flurstück 209

Gemarkung Bedburg

Flur 9	Flurstück 89
Flur 55	Flurstück 1

Stadt Bergheim

Gemarkung Glesch

Flur 13	Flurstück 1, 3, 15, 18, 22, 24
Flur 15	Flurstück 3, 4
Flur 16	Flurstück 20, 21, 29, 35

Stadt Elsdorf

Gemarkung Esch

Flur 12	Flurstück 4, 52, 62
Flur 13	Flurstück 13, 21

Gemarkung Niederembt

Flur 15	Flurstück 13, 31
Flur 17	Flurstück 76

Stadt Kerpen

Gemarkung Mödrath

Flur 14	Flurstück 78
---------	--------------

Stadt Frechen

Gemarkung Frechen

Flur 14	Flurstück 2484
---------	----------------

Stadt Erftstadt

Gemarkung Lechenich

Flur 46	Flurstück 40
---------	--------------

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Wissensheim

Flur 21	Flurstück 55
---------	--------------

Regierungsbezirk Düsseldorf

Rhein – Kreis Neuss

Gemeinde Jüchen

Gemarkung Garzweiler Flur 11 Flurstück 81

Stadt Grevenbroich

Gemarkung Neukirchen Flur 20 Flurstück 160
Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstück 75, 76

In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

gezeichnet
Im Auftrag

(LS)

(Huber)

öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003 in der Fassung der Satzung vom 12.12.2011 zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich (Friedhofssatzung) wird der Ablauf des Nutzungsrechts an den nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Reihengrabfelder stehen zur Abräumung an. Innerhalb von sechs Monaten nach Erscheinen dieser öffentlichen Bekanntmachung können die Grabaufbauten von den Inhabern der Grabnummernkarte selbst abgeräumt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten kann die Friedhofsverwaltung frei über die Reihengrabstätten verfügen und wird diese abräumen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung oder Herausgabe der abgeräumten Grabaufbauten besteht nicht.

Friedhof Stadtmitte

Feld	Reihe	Nr.		Sterbejahr
L	2	1	Keul, Anton	1986
		2	Kiel, Karl-Heinrich	1986
			Schlüter, Dr. Gustav Adolf	
		3	Helmut	1986
		4	Schröder, Wolfgang Willi	1986
		5	Schlüter, Ida Margarete	1986
		6	Neumann, Luzie	1987
		7	Staniek, Franz Johann	1987
		8	Petersen, Friedehelm	1987
	3	9	Hodißen, Margareta	1987
		1	Hutmacher, Peter	1984
		2	Braun, Anna Maria	1985
		3	Bongartz, Paula	1985
		4	Broziewski, Erna Ida	1985
		5	Dönig, Gertrud	1986
		6	Franke, Walter Herrmann Achim	1986
		7	Sieben, Wilhelm	1986
		8	Prockl, Johann	1986
4	9	Franck, Erich Rolf	1986	
	1	Schmitz, Margarete	1983	
	2	Jankowski, Helene	1984	
	3	Limmer, Marie	1984	
	4	Oswald, Wilhelmine Anni	1984	
	5	Blödorn, Paul Emil Walter	1984	
	6	Bramsch, Hedwig Maria	1984	
	7	Hahn, Valeria	1984	
	8	Schimmelpferd, Renate	1984	
	9	Sieben, Anneliese	1984	
	10	Sommer, Henni Lina Hedwig	1984	

Grevenbroich, den

12.11.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 12.10.2012 zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) des § 18a Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl I.S. 212) der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) der §§ 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2011 (GV NW S. 687) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 04.10.2012 folgende 5. Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei abflusslosen Gruben 26,73 Euro / cbm und
- b) bei Kleinkläranlagen 43,68 Euro / cbm Gebührensatz

abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlamms.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.10.2012 zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.10.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN